

Osterreichisches Patentamt  
Dresdner Strae 87  
1200 Wien

per E-Mail: [legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)

**ZI. 13/1 20/42**

**OPA-0300.01/2020/6**

**VO, mit der die Verordnung der Prasidentin des Patentamtes ber die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geandert wird**

**Referent: Dr. Hannes Burger, Rechtsanwalt in Windischgarsten**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fr die bersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Allgemeines**

Der Entwurf, mit dem die Verordnung der Prasidentin des Patentamtes ber die Verfahren und die Publikationen im Bereich des Patentamtes (Patentamtsverordnung 2019 - PAV) geandert werden soll (im Folgenden kurz „Entwurf“), bezweckt, dass

- die vorzugsweise Nutzung von elektronischen Eingabemoglichkeiten im Sinne der fortschreitenden Digitalisierung festgeschrieben wird sowie,
- die berreichung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfbkasten am Patentamt als zulassige Einreichungsform entfallt.
- Daneben soll aufgrund von Umstrukturierungen im Patentamt die (Post-)Eingangsstelle mit dem Kundencenter nicht langer organisatorisch verbunden sein.

Der ORAK erlaubt sich, im Folgenden zu den die Rechtsanwaltschaft betreffenden Regelungen des Verordnungsentwurfs wie folgt auszufhren:



## 2. Detailanmerkungen

### 2.1 Elektronische Eingaben

Die vorzugsweise Nutzung der Online-Wege für Eingaben an das Patentamt ist aus Sicht des ÖRAK zu begrüßen.

Der Entwurf sieht in § 1 Z 3 zwar konkrete Zeitpunkte für das Einlangen von Eingaben im Postweg sowie durch persönliche Überreichung vor, jedoch gibt es keine solche Festlegung für elektronische Eingaben. Zwar existiert mit der Kundmachung der Präsidentin des Patentamtes über die elektronische Einbringung von Eingaben gemäß § 3 eine Regelung für elektronische Eingaben, jedoch wäre zu empfehlen, diese Regelungen kompakt und übersichtlich im Entwurf zu berücksichtigen.

Zusätzlich erscheint es auf Grund der Nutzung des ERV in bestimmten Verfahren vor dem Patentamt angebracht, sinngemäß die Bestimmungen des § 89d Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) zu integrieren, um hier systemweit keine unterschiedlichen Zeitpunkte des Einlangens zu generieren. Wichtig hierbei ist insbesondere, das Einlangen der Daten bei der Bundesrechenzentrum GmbH zu berücksichtigen.

Der ÖRAK erlaubt sich anzuregen, den Entwurf um zwei Absätze zu ergänzen, welche folgenden Inhalt aufweisen könnten:

*[Absätze 1 und 2 wie im Entwurf]*

*(3) Eine Eingabe gemäß Abs. 1 gilt an dem Tag, an dem diese beim Patentamt eingebracht worden ist, unabhängig von den Öffnungszeiten der Eingangsstelle, als eingegangen. Für solche Eingaben gilt der Tag des Einlangens in den elektronischen Verfügungsbereich des Patentamtes oder im Falle der Eingabe mittels Elektronischem Rechtsverkehr (ERV), wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind, als Tag der Einbringung. Ist vorgesehen, dass die Eingaben über eine Übermittlungsstelle zu leiten sind und sind sie auf diesem Weg bei der Bundesrechenzentrum GmbH tatsächlich zur Gänze eingelangt, so gelten sie als beim Patentamt mit demjenigen Zeitpunkt eingebracht, an dem die Übermittlungsstelle dem Einbringer rückgemeldet hatte, dass sie die Daten der Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat.*

*(4) Eine Eingabe gemäß Abs. 1, sofern es sich um eine Anmeldung handelt, erhält den Tag gemäß Abs. 3 als Anmeldetag, wenn die übermittelten Anmeldeunterlagen den gesetzlichen Erfordernissen einer prioritätsbegründenden Anmeldung genügen.*

*[Die bisherigen Absätze 3 und 4 würden als Absätze 5 und 6 im Entwurf angereicht]*

## 2.2 Wegfall der Überreichung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfskasten

Grundsätzlich bestehen seitens des ÖRAK auch keine Bedenken, die Überreichung von Eingaben durch Einwurf in den Einwurfskasten des Österreichischen Patentamtes zukünftig entfallen zu lassen, solange beim Kundencenter während der Öffnungszeiten des Patentamtes persönlich Eingaben überreicht werden können und die elektronische Einbringung von Eingaben insbesondere über den ERV auch außerhalb der Öffnungszeiten gewährleistet ist.

Wien, am 24. Juni 2020

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

